



Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat

Nr. 34/2004

823.70

Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas (Erdgasgesetz); Anpassung Tarifrahmen

Antrag

Die Revision von Art. 9 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas (Erdgasgesetz) (RB 822) wird genehmigt.

Zusammenfassung

Seit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung zum Erdgasgesetz am 1. Oktober 1989 ist der Erdölpreis sehr stark gestiegen. Da der Erdgas-Einkaufspreis an den Ölpreis gekoppelt ist, hat sich dieser ebenfalls nach oben entwickelt. Entsprechend mussten die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) ihre Tarifpreise periodisch nach oben anpassen. Auf Grund der sehr hohen Erdölnotierung der letzten Monate müssen die Tarifpreise (Verkaufspreise) voraussichtlich per 1. Januar 2005 wieder erhöht werden, damit die Gesteungskosten der IBC gedeckt werden können.

In Art. 9 der Ausführungsverordnung zum Erdgasgesetz wurden für die Anpassung der Erdgastarife durch den Stadtrat für jede Tarifgruppe obere und untere Grenzen definiert. Die sehr hohe Erdölnotierung macht nun eine Preisanpassung per Ende 2004 notwendig, bei welcher die neuen Tarifpreise die erwähnten Grenzen überschreiten. Der Stadtrat beantragt deshalb, den Tarifrahmen der aktuellen Situation im Energiemarkt anzupassen.

Massgebend für die Festlegung der Spannbreite für den Tarifrahmen ist die Erdöl-Notierung (HEL Notierung Wiesbaden). Die Basis für die Festlegung der vorgeschlagenen oberen Grenze des Tarifrahmens bildet eine HEL Notierung von Fr. 65.--/hl (alt Fr. 29.--/hl). Bereits im vierten Quartal 2004 muss jedoch mit einem Preis von ca. Fr. 55.--/hl gerechnet werden.



Bericht

1. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988 wurde das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas (RB 821) angenommen. Die dazugehörige Ausführungsverordnung wurde am 1. Oktober 1989 in Kraft gesetzt. Art. 9 dieser Verordnung enthält einen Tarifrahmen, welcher die untere und obere Grenze der Preisgestaltung festlegt. Innerhalb dieses Tarifr Rahmens ist der Stadtrat für die Festsetzung der Preise zuständig.

Die letzte Anpassung der Erdgaspreise erfolgte per 1. Januar 2001. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde der erwähnte Tarifr Rahmen teilweise überschritten.

2. Erdgas-Preisbildung

Aus Markt- und Wettbewerbsgründen haben die Produzenten von Erdgas ihren Preis an den Erdölpreis gebunden. Verändert sich dieser, so passt sich - zeitlich verzögert - auch der Erdgaspreis an. So bildet beispielsweise der durchschnittliche Erdölpreis der Monate Februar bis Juli die Grundlage für den Referenzpreis für das vierte Quartal. Massgebend für den Erdgaseinkauf der IBC ist dabei die Erdölnotierung (€/hl) in Wiesbaden. Da diese Notierung in Euro ausgewiesen wird, spielt auch der Wechselkurs CHF/€ eine Rolle, was in der geltenden Ausführungsverordnung nicht berücksichtigt ist.

Massgebend für den Erdgaspreis in Chur sind drei Kriterien:

- Der Arbeitspreis als Ergebnis der gesamten bezogenen Erdgasmenge, gestützt auf eine Berechnung im Vertrag mit den Erdgaslieferanten. Der Arbeitspreis ist abhängig von der Erdölnotierung Wiesbaden für Heizöl extra leicht (HEL) und vom Eurokurs.
- Der Leistungspreis als Ergebnis der Spitzenleistung der höchsten zwei Tageswerte im Jahr für die EBRAG, gestützt ebenfalls auf eine Berechnung im Vertrag mit den Erdgaslieferanten. Der Leistungspreis ist abhängig vom deutschen Lohnindex und vom Eurokurs.
- Der Grundpreis für die Durchleitung des Erdgases von der Grenze Deutschland/Österreich bis Chur, gestützt auf den Vertrag mit der EBRAG.

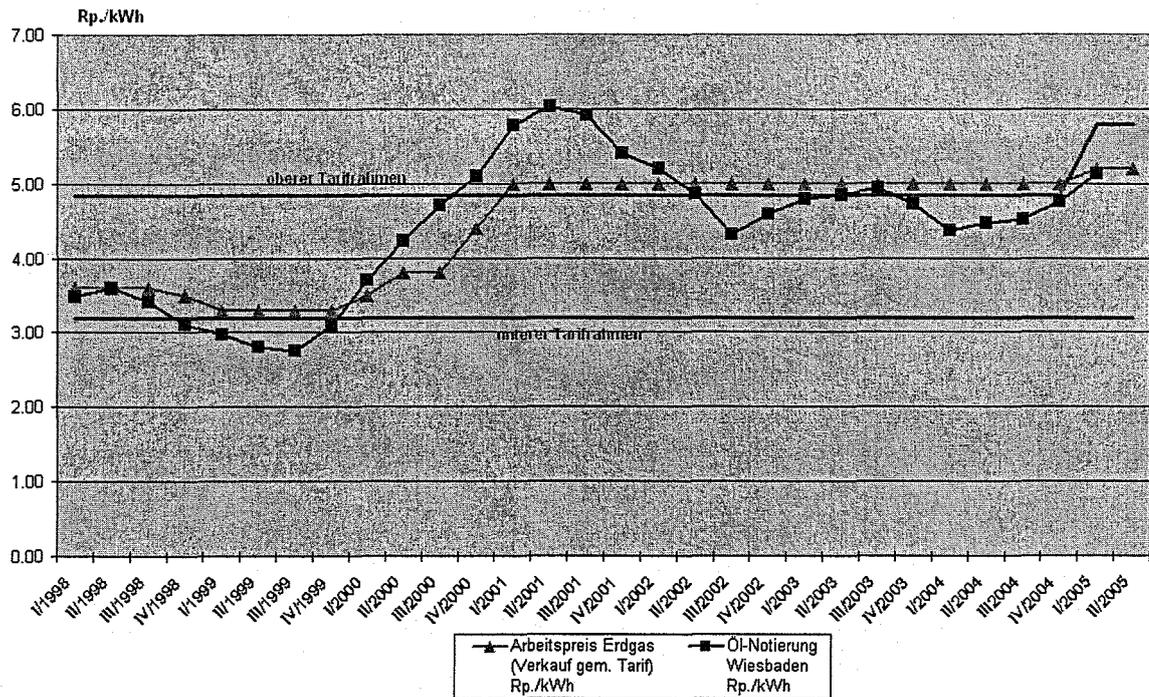
Der so entstehende Einkaufspreis für das bezogene Erdgas wird auf die unterschiedlichen Tarifgruppen 0 bis B3 verteilt. Die Differenzierung ist abhängig von der bezogenen Erdgas-



menge (Kleinkunden in den Tarifgruppen 0 und A sowie Betriebe mit grösserem Erdgasbedarf in den Tarifgruppen B1 bis B3).

Die effektiven Preise je Tarifgruppe werden auf Grund des berechneten durchschnittlichen Einkaufspreises und der kalkulierten Netzkosten festgelegt.

Abbildung 1: Erdgaspreisentwicklung (Beispiel Tarif B1)



In der Abbildung 1 sind die Entwicklungen des Erdgas-Arbeitspreises und der Erdölnotierung zwischen 1998 und Ende 2004 ersichtlich. Ebenfalls in der Abbildung eingetragen sind die Tarifgrenzen am Beispiel der Tarifgruppe B1, wie sie in Art. 9 der Verordnung zum Erdgasgesetz definiert sind.

Die Betrachtung der Kurvenverläufe zeigt, dass sich die Erdgas-Kosten praktisch parallel zur Ölnotierung entwickeln. Schwankungen der Ölnotierung wirken sich bei den Erdgas-Kosten verzögert aus. Für den Erdgas-Arbeitspreis (Verkaufspreis) bringt diese verzögerte Preisanpassung den Vorteil, dass dieser kleineren Schwankungen unterworfen ist als der Ölpreis. Der Grund hierfür liegt insbesondere bei der Mittelwertbildung der Ölnotierung über drei Monate. Entsprechend passen die IBC ihre Verkaufspreise auch höchstens quartalsweise an.

Die Entwicklung des Wechselkurses und die Entwicklung des für die Berechnung des Leistungspreises massgebenden deutschen Lohnindex sind relativ stabil und keinen grossen Schwankungen unterworfen. Entsprechend wirken sie sich auch nur marginal auf die Preisbildung aus.



3. Handlungsbedarf

Bei einem erwarteten Referenzpreis (HEL Notierung Wiesbaden) für das dritte Quartal 2004 von 33.0 €/hl wird sich der Arbeitspreis um 0.46 Rp./kWh bzw. 20.5 % erhöhen. Ein Beibehalten der heute gültigen Tarife würde bedeuten, dass sich die Bruttomarge im Erdgasgeschäft reduziert und dadurch ein Verlust von mehreren hunderttausend Franken resultierte. Bei der gegenwärtigen Notierung würde der Verlust jährlich rund Fr. 700'000.-- betragen. Diese Situation zwingen die IBC zum Handeln und zum Anheben der Tarifpreise.

Tarifrahmen gemäss Art. 9 (bisher)

Der Stadtrat ist befugt, die Erdgastarife innerhalb folgender Grenzen festzulegen:

| Tarif | | Versorgung | Jahresbezug kWh/a | Grundpreis Fr./Mt. | | Arbeitspreis Rp./kWh (Ho) | | Leistungspreis Fr./kW/a | |
|--------|-------|-------------|-------------------|--------------------|------|---------------------------|------|-------------------------|-----|
| Gruppe | Stufe | | | u | o | u | o | u | o |
| 0 | | voll Gas | bis 2'000 | 5.- | 6.- | 9.0 | 12.0 | - | - |
| A | | voll Gas | bis 200'000 | 10.- | 12.- | 3.3 | 5.2 | - | - |
| B | 1 | voll Gas | 200'000 – 1 Mio. | - | - | 3.2 | 4.85 | 3.- | 5.- |
| | 2 | abschaltbar | 200'000 – 1 Mio. | - | - | 2.3 | 3.85 | 2.40 | 4.- |
| | 3 | | über 1 Mio. | Spezialverträge | | | | | |

Basis: - untere Grenze 28.-- DM/hl Notierung HEL Wiesbaden
 - obere Grenze 50.-- DM/hl Notierung HEL Wiesbaden

Die Tarife sollen in der Regel in ihrer Gesamtheit kostendeckend sein.

Dabei ist zu beachten, dass der Fixkostenanteil des Erdgasgeschäfts gerecht auf die einzelnen Tarifgruppen nach folgenden Kriterien aufgeteilt wird:

- Verursachergerecht
- Keine Quersubventionierungen unter den Tarifgruppen
- Transparente interne Kostenrechnung
- Nach heute bekannten Regeln einer zukünftigen Marktordnung im Schweizer Erdgasmarkt

Die Fixkostenanteile werden bei Tarif 0 und A über den Grundpreis und bei Tarifgruppe B über den Leistungspreis verrechnet. Auf Grund der heutigen Kostentransparenz und den Erfahrungen der letzten Jahre kann die Tarifstruktur verursachergerecht bereinigt werden.

Damit die erforderlichen Preisadjustierungen vorgenommen werden können, müssen die oberen Tarifgrenzen angepasst werden.



Der Tarifrahmen für die Erdgaspreise (Art. 9 der Ausführungsverordnung zum Erdgasgesetz) wird wie folgt angepasst (geänderte Zahlen fett):

Tarifrahmen gemäss Art. 9 (neu)

| Tarif | | Versorgung | Jahresbezug kWh/a | Grundpreis Fr./Mt. | | Arbeitspreis Rp./kWh (Ho) | | Leistungspreis Fr./kW/a | |
|--------|-------|-------------|-------------------|--------------------|-------------|---------------------------|-------------|-------------------------|-------------|
| Gruppe | Stufe | | | u | o | U | o | u | o |
| 0 | | voll Gas | bis 2'000 | 5.– | 15.– | 9.0 | 16.0 | – | – |
| A | | voll Gas | bis 200'000 | 10.– | 30.– | 3.3 | 6.0 | – | – |
| B | 1 | voll Gas | 200'000 – 1 Mio. | – | – | 3.2 | 6.0 | 3.– | 10.– |
| | 2 | abschaltbar | 200'000 – 1 Mio. | – | – | 2.3 | 5.0 | 2.40 | 10.– |
| | 3 | | über 1 Mio. | Spezialverträge | | | | | |

Die Tarife sollen in der Regel in ihrer Gesamtheit kostendeckend sein.

4. Stellungnahme der IBC-Werkkommission

Die IBC-Werkkommission hat sich an der Sitzung vom 18. Oktober 2004 mit der Thematik der Erdgasstarife auseinandergesetzt. Dabei ist festgehalten worden, dass die Tarife kostendeckend, verursachergerecht und transparent sein sollen. Die Werkkommission unterstützt den Antrag des Stadtrates einstimmig.

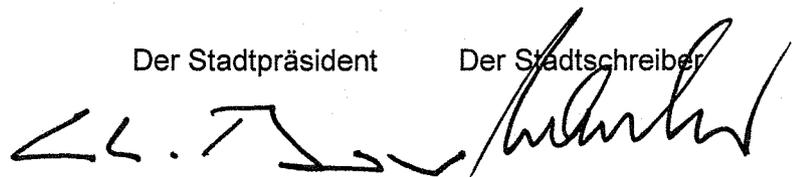
Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 25. Oktober 2004

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Christian Boner

Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Tarifberechnung Erdgas
- Urnenbotschaft der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1988
- Bericht der IBC-Werkkommission vom 18. Oktober 2004